

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

<b>Gremium:</b>	Ortsgemeinderat	<b>Datum:</b>	08.05.2023
<b>Behandlung:</b>	Entscheidung	<b>Aktenzeichen:</b>	1/11111-29/01 - fa
<b>Öffentlichkeitsstatus</b>	öffentlich	<b>Vorlage Nr.</b>	1-0181/23/25-005
<b>Sitzungsdatum:</b>	27.03.2023	<b>Niederschrift:</b>	25/OGR/085

### Kommunales Investitionsprogramm Klima und Innovation (KIPKI)

#### Sachverhalt:

Im Rahmen der letzten Sitzung hat sich der Ortsgemeinderat mit dem Beitritt zum Kommunalem Klimapakt Rheinland-Pfalz (KKP) beschäftigt. Neben den Beratungsleistungen im Rahmen des KKP befindet sich das Land in den Beratungen zum Erlass eines Kommunalen Investitionsprogramms Klima und Innovation (KIPKI), welches den Kommunen Fördermittel i. H. v. 240 Mio. € zur Verfügung stellen soll. Dieses Gesetz befindet sich im Gesetzgebungsverfahren und soll im 2. Quartals 2023 rechtskräftig werden. Mit den Fördergeldern sollen Maßnahmen zum Klimaschutz bzw. zur Anpassung an die Klimawandelfolgen unterstützt werden.

Nach dem aktuellen Gesetzesentwurf werden die Fördermittel auf zwei Töpfe aufgeteilt. Es soll eine einwohnerbezogene Pauschalförderung (180 Mio. €) und einen Topf für ein wettbewerblichen Verfahren zur Entwicklung von Leuchtturmprojekten geben. Der letztgenannte Topf soll ein Volumen von 60 Mio. € haben. Aktuell ist noch nicht bekannt, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um sich am Wettbewerb beteiligen zu können bzw. welche konkreten Projekte gefördert werden sollen.

Nach aktuellem Sachstand soll die Verbandsgemeinde Gerolstein insgesamt rd. 900 T€ als einwohnerbezogene Pauschalförderung erhalten (ca. 29 € je EW). Neben der Verbandsgemeinde erhält der Landkreis Vulkaneifel Fördergelder i. H. v. 889 T€ (ca. 14,60 € je EW). Im Gesetzesentwurf ist vorgesehen, dass die Verbandsgemeinden eine angemessene Berücksichtigung von Projekten in den Ortsgemeinden sicherstellen.

Die Landkreise können Investitionsmittel an Ortsgemeinden oder Verbandsgemeinden im Kreisgebiet weitergeben. Hierzu hat unsere Kreisverwaltung noch keine abschließende Entscheidung getroffen, wobei wir davon ausgehen, dass die Mittel für kreiseigene Projekte verwendet werden.

Die Fördergelder sollen ab dem 01.07.2023 zur Verfügung stehen. Die Projekte der Kommunen sind bis Ende Oktober 2023 zu melden und die Umsetzung soll am 31.07.2026 abgeschlossen sein. In diesem Förderprogramm ist eine 100 % Finanzierung möglich, bzw. diese Mittel können auch zur Deckung eines Eigenanteils bei anderweitigen Finanzierungen verwendet werden.

Es gibt vom Land eine sogenannte Positivliste, aus der ersichtlich ist, welche Maßnahmen gefördert werden können. Diese Positivliste ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigelegt. Dies sind u. a.:

➤ **Investitionen in kommunale Klimaschutzmaßnahmen**

- Investitionen in eine nachhaltige kommunale Energieversorgung (klimafreundliche Wärmenetze, Ausbau Erneuerbarer Energien, Steigerung Eigenverbrauch durch Speicher, ...)
- Investitionen in Nutzung von Biomasse (Verarbeitung Baum- und Strauchschnitt sowie fehlerhaften / kranken Holz zu Hackschnitzeln, ...)
- Investitionen in energetische Sanierung, Ressourcenschonung, Effizienz
- Investitionen in Schulen u. Kitas (einschl. Schulsportanlagen und Lehrschwimmbecken)
- Investitionen in die klimafreundliche Mobilität
- Investitionen in multimodale und Sharing-Mobilität

➤ **Investitionen in kommunale Maßnahmen zur Klimawandelanpassung**

- Investitionen in Maßnahmen zur Klimaresilienz, Entsiegelung- und Begrünungsmaßnahmen
- Klimawandelanpassung für Schulen und Kindertagesstätten

Nach dieser Positivliste ist die Installation einer PV-Anlage auf einem kommunalen Gebäude aktuell nicht förderfähig.

VG-Gremien und Verwaltung beraten, wie die Pauschalförderung verwendet und die Städte/ Ortsgemeinden beteiligt werden können. Geplant ist eine erste Beratung im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss am 24.04.2023. Aktuell sind hierfür folgende Eckpunkte vorgesehen:

- 1.) Die Verbandsgemeinde wird 50 % der voraussichtlichen Fördergelder = 450.000 € in Maßnahmen und Projekte in Schulen, Schwimmbäder, Zentrale Sportanlagen und Rathäuser investieren. Von diesen Investitionen der VG in ihre Einrichtungen profitieren mittelbar auch die Städte und Ortsgemeinden.
- 2.) 50 % der Fördergelder = 450.000 € stellt die Verbandsgemeinde den Städten und Ortsgemeinden für eigene Maßnahmen und Projekte in den Kommunen zur Verfügung. Es können hierbei nur Maßnahmen berücksichtigt werden, die nach der Positivliste des Landes förderfähig sind.

Darüber hinaus sollen für die Verteilung der Mittel auf die Städte u. Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Gerolstein folgende Kriterien angewendet werden:

- Es soll nicht jeder Ortsgemeinde „ihr“ Einwohnerbetrag (= Einwohnerzahl x 14,50 €) zur Verfügung gestellt, sondern gezielt Klimaschutzprojekte unterstützt / finanziert werden:
- Sachlich soll die Priorisierung vorgeschlagener Projekte wie folgt vorgenommen werden:
  - CO<sup>2</sup> Einsparung durch die Maßnahme im Verhältnis zur Investitionssumme
  - Amortisationszeit ohne Förderung
  - Anteil Eigenverbrauch / Entlastung der Stromnetze

Unter Berücksichtigung dieser Priorisierung kommen vor allem Maßnahmen in Einrichtungen, die regelmäßig genutzt werden (z. B. Kindergärten, Sportplätze/Flutlicht, Markt-/Veranstaltungshallen, Anstrahlung von (Natur)Denkmälern) mit hohem Einsparpotenzial in Betracht. Maßnahmen an/in Gebäuden und Objekten, welche nur sehr unregelmäßig genutzt/geheizt werden (Dorfgemeinschaftshäuser, Friedhofshallen, Grillhütten etc.) dürften eher keine Berücksichtigung finden.

Ortsgemeinde Nohn

Die Entscheidung, welche Maßnahmen tatsächlich umgesetzt und gefördert werden (können), soll im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss am 26. Juni 2023 vorberaten und im Verbandsgemeinderat am 13.07.2023 getroffen werden. Abhängig vom Volumen der beantragten Maßnahmen wird man sich in den Gremien der Verbandsgemeinde bei Bedarf auch noch darauf verständigen müssen, mit welcher Fördersatz eine finanzielle Unterstützung erfolgen kann.

Seitens der Ortsgemeinde ist nun zu beraten, ob sie der Verbandsgemeinde Maßnahmen vorschlagen möchte, welche die v. g. Kriterien erfüllen.

**Beschluss:**

Nach eingehender Beratung schlägt der Ortsgemeinderat der Verbandsgemeinde folgende Maßnahmen vor:

- 1.) Eigenanteil der Ortsgemeinde an der Ladeinfrastruktur
- 2.) Umstellung Flutlicht Sportplatz auf LED

**Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen**

Ja: 8

## Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI) – **Positivliste**

**Hinweis:** Die in dieser Positivliste enthaltenen Maßnahmen haben eine **unterschiedlich stark ausgeprägte Klimaschutzwirkung**, tragen also in unterschiedlichem Ausmaß zur CO<sub>2</sub>-Minderung bei. Hinsichtlich der jeweiligen Wirksamkeit der Maßnahmen sowie einem bestmöglichen Zusammenspiel mit anderen Maßnahmen – auch mit Blick auf die jeweiligen Rahmenbedingungen in den konkreten Kommunen, wird es ein **Beratungsangebot des Landes** geben, damit möglichst solche Maßnahmen realisiert werden, die einen **besonders hohen Effekt** für den Klimaschutz bzw. eine wirksame Klimawandelfolgenanpassung haben.

### 1. Investitionen in kommunale Klimaschutzmaßnahmen

Minderung von Treibhausgasemissionen durch:

- **Investitionen in eine nachhaltige kommunale Energieversorgung**
  - Maßnahmen zum Aufbau einer nachhaltigen Wärmeversorgung in den Kommunen, etwa durch Sektorenkopplung, klimafreundliche Nah- und Fernwärmenetze, Nutzung von Abwärme (z.B. aus Rechenzentren, Abwasser), Großwärmepumpen, (innovative) Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (ohne Inanspruchnahme der KWVGK-Vergütung) und Wärmespeicher, Power to Heat-Anlagen sowie Maßnahmen zur Effizienzsteigerung
  - Maßnahmen zum Aufbau einer nachhaltigen Stromversorgung in den Kommunen, etwa durch den Ausbau Erneuerbarer Energien (unter Ausschluss von EEG- und KWVGK-geförderten Anlagen)
  - Maßnahmen zur Steigerung des Eigenverbrauchs, beispielsweise durch Installation von Stromspeichern oder durch Schaffung von Bilanzkreisen bzw. Energiezellen (erfordert Investitionen z.B. in Soft- und Hardware sowie Messtechnik)
  - Vorbereitung und / oder Umsetzung von Lang-, Kurzzeit, Reserve-(Strom)Speichern ohne Überschreitung etwaiger Beihilfeintensitäten / beihilferechtlicher Kumulierungsobergrenzen für den gleichen Fördergegenstand bzw. die gleichen förderfähigen Ausgaben.
  
- **Investitionen in Nutzung von Biomasse**
  - Anlagen zur Verarbeitung von Baum- und Strauchschnitt von lokalen Sammelstellen für die stoffliche und energetische Nutzung
  - Anlagen zur Verarbeitung von fehlerhaftem/kranken sowie Kronenholz zu Holzhackschnitzeln
  - Anlagen zur Trocknung, Sortierung und energetischen Nutzung von Hausmüll

- **Investitionen in energetische Sanierung, Ressourcenschonung und Effizienz**
  - Maßnahmen zur klimaneutralen Gestaltung und energetischen Sanierung auf einen das gesetzliche Mindestniveau übertreffenden Baustandard (Voll- und Teilsanierung) sowie zur Steigerung der Energieeffizienz in ausschließlich **kommunalen Immobilien und Infrastruktur ohne wirtschaftliche Nutzung** (u.a. durch Wärmedämmung, Wärmerückgewinnung aus der Raumluft, Wärmeschutz und -rückgewinnung, Umrüstung zu LED-Straßenbeleuchtung, Gebäudeautomation, Einsatz von Wärmepumpen oder Solarthermie)
  - Förderung von Mehrkosten bei Neubaumaßnahmen mit **höheren energetischen Standards**, die dazu führen, dass ein Null-Emissionsgebäude entsteht (in ausschließlich **kommunalen Immobilien und Infrastruktur ohne wirtschaftliche Nutzung**)
  - Förderung von Mehrkosten von erprobten, langlebigen Baustoffen, die gegenüber herkömmlichen Baustoffen weniger CO<sub>2</sub>-Emissionen verursachen, aber teurer sind (z.B. Holzbauteile, Zellulosedämmung, Lehm-Baustoffe, Recyclingbaustoffe etc.); Maßnahmen zur Energieeffizienz (in ausschließlich **kommunalen Immobilien und Infrastruktur ohne wirtschaftliche Nutzung**)
  - Maßnahmen für eine **klimaneutrale Daseinsvorsorge**, z.B. im Bereich der Wasseraufbereitung und -entsorgung, Nutzung von Regen- und Grauwasser in kommunalen Gebäuden (in ausschließlich nicht-wirtschaftlichen Bereichen)
  - Umsetzung von Konzepten in hoheitlicher oder behördlicher nicht-wirtschaftlicher Verantwortung zur **nachhaltigen Aus- und Umgestaltung von Gewerbe- und Industriegebieten** (z.B. zur CO<sub>2</sub>-Einsparung, regenerativer Energieerzeugung, Entwicklung von Kraft-Wärme-Verbänden, Anbindung an den ÖPNV, Maßnahmen zur energetischen Sanierung und Ressourcenschonung, Wasser- und Abwassermanagement), die dazu führen, dass Null-Emissionsgebiete entstehen oder in einem Teilsanierungsschritt maßgebliche Voraussetzungen hierfür geschaffen werden
  - Investitionen in eine **umweltfreundliche und effiziente digitale Verwaltung** (ausschließlich im Kernhaushalt der Kommune, des Landkreises ohne wirtschaftliche Betätigung, jedoch nicht in kommunalen wirtschaftlich tätigen Betrieben etc.), in digitale Technologien zur Verbesserung der Ressourceneffizienz sowie in die Erstellung von Entsigelungskatastern. Hierbei sind insbesondere die Vorgaben des Onlinezugangs-Gesetzes in Bezug auf die Ende-zu-Ende-Digitalisierung der Verwaltungsprozesse zu berücksichtigen und nachzuweisen
  - Maßnahmen zur Umsetzung **kommunaler Förderprogramme oder Förderprogramme kommunaler Gesellschaften** für Klimaschutz bei Privathaushalten z.B. LED-Tauschtage, Weiße-Ware-Tausch-Programme, Heizungspumpentausch in ausschließlich selbstgenutzten Objekten ohne angemeldetes Gewerbe sowie E-Lastenräder für Privathaushalte.
  - Maßnahmen zur Umsetzung kommunaler Förderprogramme oder Förderprogramme kommunaler Gesellschaften für Klimaschutz bei Privathaushalten für **steckerfertige (Balkon)-PV-Anlagen**.

- Investitionen in **Schulen und Kindertagesstätten** (inkl. Schulsportanlagen und Lehrschwimmbecken)
  - Maßnahmen zur klimaneutralen Gestaltung und energetischen Sanierung über den gesetzlichen Gebäudeenergieeffizienzstandard hinaus sowie zur Steigerung der Energieeffizienz und für eine nachhaltige Wärmeversorgung in **Schulgebäuden und Kindertagesstätten**
  - Förderung von Mehrkosten bei Baumaßnahmen im Bereich von Kitas und Schulen mit **höheren energetischen Standards**, die dazu führen, dass ein Null-Emissionsgebäude entsteht oder in einem Teilsanierungsschritt maßgebliche Voraussetzungen hierfür geschaffen werden
  - **Umrüstung der Innen- und Außenbeleuchtung** auf energiesparende LED-Leuchten
  - Errichtung und Umbau von **energieeffizienten Küchen** im Rahmen der Ganztagsbetreuung und von Lehrküchen
  - Errichtung von neuen sowie Umbau von vorhandenen **Lüftungsanlagen** mit dem Ziel der **Energieeinsparung** (verpflichtende Wärmerückgewinnung)
  - Einbau von Bewegungsmeldern für die Beleuchtung
  - Maßnahmen zur **Einsparung und Wiederverwendung von Trinkwasser**, z.B. Bau von Regenwasserzisternen, Verwendung von Verbrauchswasser für die Toilettenspülung usw.
  - Maßnahmen zur besseren Anbindung von Schulen und Kindertagesstätten an den **ÖPNV**
  - Investitionen in den **Rad- und Fußverkehr** (z.B. in Fahrradabstellrichtungen, intelligente und energieeffiziente Beleuchtung von Rad- und Fußwegen, einschl. Ladeeinrichtungen für E-Bikes) im direkten Umfeld von Schulen und Kitas
  
- Investitionen in die **klimafreundliche Mobilität**

Maßnahmen zum Ausbau von Elektro- und Wasserstoff-Fuhrparken von Kommunen und kommunalen Verkehrsbetrieben, Maßnahmen zum Aufbau und zur Verbesserung einer Ladeinfrastruktur mit PV-Nutzung bei kommunalen Dienstgebäuden (idealerweise Förderung für bidirektionales Laden (V2G))

  - Herstellung von gesicherten Fahrradabstellplätzen
  - Landstromanlagen für Binnenschiffe (Güter/Personen)
  - Ladesäulen insbesondere im ländlichen Raum (idealerweise Förderung für bidirektionales Laden (V2G)); Smart City Lösungen wie z.B. SmartPoles
  
- Investitionen in **multimodale** und **Sharing-Mobilität**
  - bessere Umsteigeparkplätze mit Ladeinfrastruktur oder Fahrradboxen für Pedelecs sowie Fahrradstationen an Bahnhöfen, Busbahnhöfen oder im Umfeld von Bushaltestellen
  - Investitionen (z.B. in Fahrzeuge, Abstellrichtungen, PV-Anlagen als örtliche Stromquelle sowie die erforderlichen Steuerungssysteme), in Sharing-Einrichtungen (für Fahrräder, Lastenräder, E-Pkw und sonstige Verkehrsmittel)

- Beschleunigung der Umsetzung von ÖPNV- und SPNV-Maßnahmen sowie Maßnahmen zur multimodalen Verknüpfung klimafreundlicher Verkehrsmittel nach LVFG-Kom.
- Investitionen in den Rad- und Fußverkehr, z.B. in Fahrradabstell- und Serviceeinrichtungen abseits von ÖPNV-Haltestellen sowie Fahrradzählstellen; Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen bei Industrie- und Gewerbeflächen; Investitionen in intelligente und energieeffiziente Beleuchtung von Rad- und Fußwegen
- Investitionen in **nachhaltigen Logistikverkehr**
  - Alternative Landlogistik (z.B. in Kombination mit ÖPNV-Bedarfsverkehren, Bündelung von logistischen Verkehren, Umstellung von Antrieben)
  - Maßnahmen im Bereich der City-Logistik (z.B. Microdepots, Bündelung von logistischen Verkehren, Umstellung von Antrieben)

## 2. Investitionen in kommunale Maßnahmen zur Klimawandelanpassung

Anpassung an die Folgen des Klimawandels durch:

- **Investitionen in Maßnahmen zur Klimaresilienz, Entsiegelung- und Begrünungsmaßnahmen** an kommunalen Eigentum ohne wirtschaftliche Nutzung
  - Entsiegelung und Gestaltung von (Groß-)flächen, inkl. Umbau von Grünflächen ("vom Rasen zur Blühwiese") und Umbau von Baumbeständen hin zu klimaresilienten Baumbeständen (Baumarten, Überarbeitung von Baumscheiben etc.), Anlage von Grünstreifen zur Verkehrsberuhigung
  - Maßnahmen für die Begrünung von Dächern und Fassaden von kommunalen Gebäuden (z.B. von Sportgebäuden einschließlich Schwimmbädern, Rathäusern, Dorfgemeinschaftshäusern)
  - Maßnahmen zur wassersensiblen Stadt- und Dorfentwicklung
  - Maßnahmen zur Starkregenvorsorge (Beseitigung von Engstellen in innerörtlichen Gewässern; Anlegung von Tiefbeeten oder anderen Retentions-/Versickerungselementen; Schaffung von Speichersystemen für Niederschlagswasser, zugleich zur Bewässerung öffentlicher Grünanlagen; Flächensicherung für den Hochwasserschutz; Sicherung der kommunalen nicht wirtschaftlich genutzten Liegenschaften vor Flutung; Warnsysteme für die Bevölkerung u.a.m.); Maßnahmen zur Sicherung von Notabflusswegen
  - Errichtung von klimafreundlichen und klimaresilienten öffentlich zugänglichen Bewegungsplätzen/Mehrgenerationenplätzen; Begrünung von Sport- und Freizeitanlagen mit heimischen und klimaresilienten Büschen und Bäumen; klimaresiliente Umgestaltung von Spielplätzen
  - Erwerb von Leerständen und Brachen zur ökologischen Nutzung bzw. zur ökologisch-nachhaltigen Nachnutzung
  - Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserrückhaltes in den Wäldern
  - Maßnahmen zum Schutz und zur Wiedervernässung von Mooren

- Maßnahmen zur Anreicherung von Kohlenstoff in Wäldern und waldähnlichen Baumbeständen
  - Investitionen in Brauch- und Brunnenwasserversorgung für Bewässerung von Grünflächen und Bäume sowie in wassersparende Bewässerungssysteme (z.B. Tröpfchenbewässerung) von Grünflächen und Bäumen in nicht wirtschaftlichen Bereichen
  - Maßnahmen zur Umsetzung kommunaler Förderprogramme oder Förderprogramme kommunaler Gesellschaften für Klimaanpassung bei Privathaushalten und gemeinnützigen Organisationen ohne wirtschaftliche Betätigung für Begrünung von Haus- und Garagendächern oder Fassaden, Entsiegelungen privater Hofeinfahren sowie Entfernung von Schottergärten.
  - Maßnahmen zur Verbesserung der **Waldbrandvorsorge und Verbesserung der Fähigkeiten zur Bekämpfung von Waldbränden**. Die Maßnahmen zur Waldbrandvorsorge richten sich nach den Maßgaben und Inhalten der einschlägigen Konzepte und Pläne, die die zuständigen Stellen für Forst und Brandschutz veröffentlicht haben sowie nach den Bedürfnissen zur Waldbrandbekämpfung vor Ort.
- **Klimawandelanpassung für Schulen und Kindertagesstätten**
- Herstellung von **Beschattungseinrichtungen** an Fenstern (z.B. durch Rollläden, Jalousien oder andere Verschattungsvarianten)
  - Herstellung von **Beschattungseinrichtungen** auf dem Schul-/Kitagelände
  - **Entsiegelung und naturnahe Gestaltung** von Schulhöfen sowie Außenbereichen von Kitas
  - **Begrünung** von Schulen oder Kitas zugehörigen Sport- und Freizeitanlagen mit heimischen und **klimaresilienten Büschen und Bäumen**
  - Maßnahmen für die **Begrünung von Dächern und Fassaden** von Schulgebäuden und Kitas